

Merkblatt/Hinweise

zur Durchführung von soziokulturellen und städtischen Veranstaltungen in der Stadthalle Rheine

Vorbemerkungen

Die Stadt Rheine ist Eigentümerin der Stadthalle und hat diese an conceptX Strategische Kommunikation GmbH verpachtet.

Um eine Kommunikation möglichst breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und zu verbessern und um eine angemessene Beteiligung der vielfältigen Gruppierungen des kommunalen Gemeinwesens sicherzustellen können städtische und soziokulturelle Veranstaltungen auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen in der Stadthalle durchgeführt werden

I. Grundsätzliches

- (1) Die Stadthalle steht an 180 Belegungstagen pro Kalenderjahr, davon 100 Belegungstagen im Kernsaal (davon 35 Tage an Freitagen oder Samstagen) für städtische und soziokulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Für diese Nutzungen fallen keine **Mietkosten** an.
- (2) Die Nutzungstage müssen 9 Monate im Voraus mit der Stadthalle Rheine abgestimmt werden. Wenn allerdings die Art der Veranstaltungen eine derartig langfristige Terminplanung nicht zulässt, ist in Absprache mit der Stadthallenpächterin eine kürzere Reservierungsfrist möglich.
- (3) Soziokulturelle Veranstaltungen sind Veranstaltungen privater Träger, **die für ihre Arbeit als gemeinnützig anerkannt sind und einen Bezug zu Rheine haben**. Sie werden von der Stadt benannt, um die Kommunikation möglichst breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und zu verbessern und um eine angemessene Beteiligung der vielfältigen Gruppierungen des kommunalen Gemeinwesens sicherzustellen. Politische Parteien sind hiervon ausgenommen.

Städtische Veranstaltungen sind Veranstaltungen die von einer Dienststelle oder Einrichtung der Stadt Rheine in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt werden.

- (4) Während der städtischen und soziokulturellen Veranstaltungen wird die Bewirtschaftung durch die Stadthalle Rheine durchgeführt. Eine Eigenbewirtschaftung durch die Stadt, der soziokulturellen Veranstalter oder die Einschaltungen andere Betriebe sind mit Zustimmung der Pächterin möglich.

Verzichtet Stadthallenpächterin auf ihr Bewirtschaftungsrecht auf Wunsch des Nutzers, hat sie auf ein Anrecht auf eine **Ausfallentschädigung**.

- (5) Die Stadthalle Rheine stellt den Nutzern entsprechend der vorhandenen Ausstattung spielfertige Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies schließt folgende Positionen ein:

- 1 veranstaltungsgerechte Bestuhlung (soweit gegeben; für Umbauten während der VA kann eine Vergütung erhoben werden)
- Beschallungsanlage inkl. 3 Mikrofonen (2 x Stabmikrofone, 1 x Headset)
- die fest eingebaute Beleuchtung
- Leinwand (eingebaut)
- 1 Beamer (2000 Ansilumen)
- 1 Flügel (evtl. gewünschte Stimmung geht zu Lasten des Nutzers)
- 1 techn. Betreuer (8 Std./Tag), jede weitere Stunde wird mit 40,00 Euro berechnet.

- (6) Bühnenbauten und Dekorationsarbeiten sind nicht inkludiert. Blumenschmuck, Dekorationen etc. werden durch die Nutzer besorgt.
- (7) Für die sonstigen Raum- und Nebendienste (Platzanweiser, Kassierer, Kartenkontrolleure, Garderobendienst etc.) ist der Nutzer verantwortlich.
- (8) Die Stadthalle Rheine unterbreitet den Nutzern auf Anfrage gerne zu den Positionen 6, und 7 jeweils ein Angebot.
- (9) Für Gegenstände und Wertsachen, die vom Nutzer oder seinen Gästen eingebracht werden, ist jedwede Haftung von Seiten der Stadthalle ausgeschlossen.

II. Verfahren zur Anmietung der Stadthalle

- (1) Die Nutzer reservieren einen Termin bei der Stadthalle Rheine, Humboldtplatz 10, 48429 Rheine, Tel. (0 59 71) 80 27 70.
- (2) **Nach** der Reservierung ist die Stadt Rheine – Kulturservice – über die Reservierung **schriftlich** durch den Nutzer unter Angabe des Datums und der reservierten Räume zu informieren. Bei soziokulturellen Veranstaltungen ist der aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Nutzers vorzulegen.
- (3) Die Stadt Rheine prüft ob die Voraussetzungen zur Anerkennung als städtische oder soziokulturelle Veranstaltung erfüllt sind. Hierüber erhalten der Nutzer und die Stadthalle eine entsprechende Mitteilung.
- (4) Auf Grundlage dieser Mitteilung hat der Nutzer innerhalb von **4 Wochen** eine verbindliche, schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der Stadthalle Rheine zu treffen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt die Reservierung.
- (5) Die Stadthalle Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitszahlung in Höhe von 1.000,00 Euro zu verlangen. Der Eingang der Zahlung hat bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf ein von der Stadthalle Rheine benanntes Konto zu erfolgen.

III. Mit der Nutzung zwingend zu beachtende Auflagen

Die Anerkennung als soziokulturelle oder städtische Veranstaltung wird mit den folgenden Auflagen verbunden:

- (1) Ein ausreichender **Sanitätsdienst und ggf. Brandschutz** ist sicherzustellen. Ggf. ist hierzu eine Gefahrenanalyse zu erstellen. Hierzu wenden Sie sich an die in Rheine ansässigen Hilfsorganisationen bzw. die Feuerwehr Rheine.
- (2) Für die Veranstaltung ist **ein/e Veranstaltungsleiter/in** zu benennen. Der Name ist der Stadthalle Rheine und dem Kulturservice rechtzeitig mitzuteilen. Diese Person hat ständig während der Veranstaltung anwesend zu sein.

Bei städtischen Veranstaltungen muss er/sie in einem Dienstverhältnis zur Stadt Rheine stehen. Bei Veranstaltungen städtischer Schulen muß es sich um eine Person aus der Schulleitung handeln.
- (3) Bei der Aufführung von Musik ist die GEMA zu informieren. Die Anmeldung ist an die **GEMA**, Bezirksdirektion NRW, Postfach 101343, 44013 Dortmund zu schicken.

Wichtige Anschriften:

Stadt Rheine
Fachbereich Bildung, Kultur und Sport
Kulturservice
Mathiasstr. 37
48431 Rheine
Tel. (0 59 71) 9 39 - 3 52, - 3 50, - 3 53
Fax (0 59 71) 9 39 - 6 43
kulturservice@rheine.de

Stadthalle Rheine
Humboldtplatz 10
48429 Rheine
Tel. (0 59 71) 80 27 70
Fax (0 59 71) 80 27 277
conceptx@stadthalle-rheine.de